

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 20.

Dinstag den 16. Februar

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 243. (1) Nr. 77738.

K u n d m a c h u n g.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Fiscaladjuncten - Stelle mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Stelle, oder der durch Vorrückung in Erledigung kommenden Fiscaladjuncten - Stelle mit 1000 fl. C. M., wird der Concurß bis 1. März 1847 ausgeschrieben. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohl instruirten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörden bei dem k. k. galizischen Landesgubernium innerhalb der vorerwähnten Concurßfrist einzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Fiscalamte, oder bei einer landesfürstlichen Gerichtsstelle, oder bei einem Advocaten zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung einer Fiscaladjuncten - Stelle vorgeschriebene gut bestandene Prüfung versehen seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. galiz. Gubernium. — Lemberg am 13. Jänner 1847.

3. 231. (2) Nr. 1764.

Concurß - Verlautbarung.

Bei den l. f. Bezirksämtern III. Classe in Senofelsch, Adelsberger, und in Rassenfuß, Neustadler Kreises, sind die Stellen des Bezirkscommissärs, zugleich Bezirksrichters, erlediget. — Mit diesen ist der Genuß der Besol-

dung jährl. 600 fl., lese: Sechshundert Gulden M. M., des Kanzleipauschals jährlicher 200 fl., lese: Zweihundert Gulden M. M., des Reiseauschals jährl. 200 fl., lese: Zweihundert Gulden M. M., und der Naturalwohnung, dagegen aber die Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 1000 fl., lese: Eintausend Gulden M. M., verbunden. — Rücksichtlich der zur Bewerbung um diese Dienstplätze erforderlichen Eigenschaften wird sich lediglich auf die mehreren ähnlichen Concurßverlautbarungen berufen, insbesondere aber noch wiederholt ausdrücklich erinnert, daß die Competenten etwaige Verwandtschaft oder Verschwägerung mit Beamten des betreffenden Bezugsamtes genau anzugeben haben. — Die Bewerber um diesen Dienstplatz haben übrigens ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer unmittelbaren Amtsvorsteher bei den k. k. Kreisämtern in Neustadt und Adelsberg einschließig bis 15. März d. J. eintreffen zu machen. — Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 29. Jänner 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 237. (1) Nr. 258.

Licitations - Kundmachung.

Für das k. k. Bergamt zu Idria in Krain ist die Lieferung von 2500 Megen Weizen, 2000 Megen Korn, 1000 Megen Kukuruz nöthig, welche im Licitationswege dem Mindestfordernden überlassen werden wird. — Bei dieser Lieferung werden folgende Bedingungen festgesetzt. — 1) Das zu liefernde Getreide muß durchaus trocken, rein und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84, der Megen Korn aber nicht unter 73 Pfund wiegen. Jede dieser Qualitäts - Anforderung nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen, und der Lieferant, respective Contrahent, ist verbunden,

für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntgebung der zurückgestoßenen Quantität, abzustatten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Arrars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu haben. — 2) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria, im Magazine daselbst, in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schaden oder Verlust, bis dasselbe nicht in dem Getreide-Magazin zu Idria angekommen und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten und respective Lieferanten. — Es soll übrigens dem Lieferanten frei stehen, entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren. — In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechbar anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung erheben könnte. — 3) Der Lieferungspreis für die 3 Getreidgattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, wird Franco Idria, das ist, bis in das dortige Magazin gestellt, verstanden, behandelt und licitirt. — 4) Sollte jedoch der Lieferant vorziehen, das Getreide bloß bis Oberlaibach in das dortige k. k. Getreide-Magazin zu liefern, so wird dieses zwar gestattet und ihm auch erlaubt, das zu liefernde Getreide daselbst, d. i. im Magazin zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf seine Gefahr einzulagern, wo dann das Getreide durch die Werksfuhrcontrahenten von Oberlaibach nach Idria befördert werden wird. In diesem Falle aber wird von dem licitatorisch bis loco Idria bestimmten Preise 15 $\frac{1}{4}$ kr. für den Sack, oder 7 $\frac{5}{8}$ kr. pr. Megen Getreide als Fracht von Oberlaibach bis Idria an dem Licitationspreis in Abzug gebracht und nur der Rest bezahlt werden. Außerdem aber bleiben die im §. 1), 2) und 3) festgesetzten Bedingungen ganz unverrückt, der Lieferant hat für alles und somit auch für die während der Fracht von Oberlaibach bis Idria möglichen Beschädigungen, oder Elementar-Ergebnisse zu haften, und das Arrar bezahlt nach Abschlag der oben benannten Fracht pr. 15 $\frac{1}{4}$ kr. pr. Sack, nur jene qualitätmäßig gelieferten Getreide, die im Magazine zu Idria wirklich übernommen werden; hiebei wird noch ausdrück-

lich festgesetzt, daß der Lieferant sogleich bei der Licitation oder in seinem Offerte sich zu erklären hat, ob er a dritura nach Idria, oder bloß nach Oberlaibach liefern werde. — 5) Außer dem licitatorisch bis loco Idria erstandenen, oder dem laut §. 4) um 15 $\frac{1}{4}$ kr. pr. Sack verminderten Lieferungspreise wird dem Lieferanten keine anderweitige, wie immer geartete Vergütung geleistet, derselbe hat demnach alle Mauthen, Zölle, und wie immer Namen habende Gebühren, Auslagen und Spesen aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiefür eine Vergütung ansprechen zu können. — 6) Die zur Lieferung benötigten Getreide-Säcke werden von Seite des k. k. Bergamtes Idria dem Lieferanten erga restitutionem bis loco Laibach zugestellt werden, und zwar in Parthien von 600 bis 800 Stücken, die nach erfolgter Lieferung mit dem Getreide wieder zur neuen Füllung zurückfolgen werden. — Der Lieferant hat hiebei für die gehörige Schonung der Säcke, und für den allfälligen Verlust oder Austausch zu haften. — 7) Die Zahlung des bis loco Idria gelieferten, und in dem dortigen Getreidemagazine übernommenen und hiebei qualitätmäßig gefundenen Getreides geschieht sogleich nach erfolgter Uebernahme bar loco Idria, oder wird sogleich bei der k. k. Frohnamtscasse zu Laibach erfolgen, wenn der Lieferant die Zahlung in Laibach vorziehen sollte. — 8) Sollte Lieferant a dritura nach Idria liefern, so wird demselben ebenfalls gestattet, das an das k. k. Bergamt nach Idria zu liefernde Getreide in dem Magazine zu Oberlaibach einzulagern, jedoch ganz auf dessen Kosten und Gefahr, so daß der Contrahent jeden Schaden, der dem Getreide während der Einlagerung zu Oberlaibach aus was immer für einer Ursache und selbst aus einem Elementar-Zufalle zugehen sollte, ganz allein zu tragen hat. — 9) Die Lieferungszeit des accordirten Getreides wird folgendermaßen bestimmt: Die erste Hälfte, und zwar: 1250 Megen Weizen, 1000 Megen Korn und 500 Megen Kukuruz, müssen in der zweiten Hälfte des Monates Mai 1847, die zweite Hälfte des Getreides aber, d. i. ebenfalls 1250 Megen Weizen, 1000 Megen Korn, 500 Megen Kukuruz müssen in der zweiten Hälfte des Monates Juli 1847 geliefert werden. — Es wird übrigens dem Contrahenten freigestellt, das zweite Quantum auch früher als in der zweiten Hälfte Juli 1847 einzuliefern, in welchem Falle aber die Bezahlung erst Ende Juli 1847 erfolgen wird. — 10) Sollte das hohe Arrar und respective das k. k. Bergamt Idria außer den oben bezeich-

neten, im Monate Mai und Juli zu liefernden Getreidegattungen noch ein Mehreres bedürfen, so ist der Contrahent verbunden, auch noch in der zweiten Hälfte August 1847 ein Quantum von 1250 Megen Weizen, 1000 Megen Korn, jedoch ohne Kukuruz, zu liefern, und zwar in jenem Preise, wie die oben bezeichneten beiden Parthien in dem bei der Licitation ausgefallenen Preise. — Es versteht sich jedoch von selbst, daß die letzte im Monate August 1847 zu liefernde Parthie nur auf ausdrückliches Verlangen des k. k. Bergamtes Idria (welches mit Ende Juni 1847 erfolgen muß) geschehen darf. — 11) Sollte der Lieferant und respective Contrahent die Contracts-Verbindlichkeiten nicht einhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderm Wege, auf Kosten und Gefahr desselben entweder selbst einzukaufen und an den contrahirten Lieferungs-ort beizustellen, oder durch dritte Personen im beliebigen Wege liefern und beistellen zu lassen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft hat, oder um welchen demselben das Getreide überhaupt höher zu stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt. — Der Lieferant ist auch verpflichtet, den von dem k. k. Bergamte Idria ausgefertigten Kostenausweis über die auf seine Gefahr und Kosten erfolgte Bestellung der contrahirten Körnergattungen als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen und den gedachten, darin ausgewiesenen Mehrbetrag ohne alle Einwendung zu berichtigen. Die erlegte Caution ist das k. k. Aerar im Falle der nicht genauen Zuhaltung des Vertrages jedenfalls einzuziehen und beliebig zu verwenden berechtigt. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Contracts-Bedingnisse hat der Contrahent mit seinem ganzen Vermögen zu haften, und sogleich bei der Ausfertigung des Vertrages eine Caution von Zweitausend Gulden in Conventions-Münze entweder im Baren, oder mittelst Bürgschafts-Instrumentes mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden annehmbaren Staatsobligationen nach

dem letztbekanntem Wiener Börsencurse über Abzug von 10% zu erlegen. — 13) Von dem nach erfolgter Ratification des Licitations- oder Offerten-Resultates auszufertigenden Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem k. k. Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. — Sollte sich der angenommene Ersteher weigern, den Contract zu fertigen, so vertritt das ratificirte Licitationsprotocoll oder Offert die Stelle des förmlichen Vertrages und das k. k. Aerar ist berechtigt, gegen den säumigen Ersteher nach dem §. 11 dieser Bedingnisse vorzugehen. — 14) Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des abzuschließenden Vertrages wird Montag den 15. März 1847 früh 9 Uhr bei der k. k. Berggerichts-Substitution und Frohn-amts-casse zu Laibach eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein, der oben §. 12 aufgeführten Caution gleichkommendes Badium von 200 fl. entweder bar, durch Bürgschaft, oder mit Staatsobligationen, so wie bei der Caution §. 12 erwähnt wurde, zu erlegen hat. Dieses Badium wird jenen Licitanten, die nicht Ersteher bleiben, sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, von dem Ersteher und respective Mindestfordernden aber sogleich als Caution zurückbehalten, und das in so lange, bis sämtliche Vertragsbedingnisse erfüllt sind, wobei es jedoch dem Ersteher freigestellt wird, bei Abschluß des Vertrages das erlegte Badium gegen eine andere, im §. 12 aufgeführte Caution umzutauschen. — 15) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis zum 15. März 1847 um 9 Uhr früh ein wohlversiegeltes Offert bei der k. k. Berggerichts-Substitution und Frohngefällen-Casse zu Laibach einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter oben bezeichneten Bedingnissen das Getreide bis Idria zu liefern; die bis zur Stunde eingelaufenen Offerte werden dann von der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet und unter einzelner Vorlesung der Offerten mit der Licitation fortgeföhren. — 16) In dem Offerte muß das Badium von 200 fl. bar, oder mittelst den geeigneten, im §. 14 bezeichneten rechtskräftigen Urkunden beige-schlossen seyn, oder gleichzeitig mit Ueberreichung des Offertes der Licitationscommission übergeben werden. — 17) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre rechtsförmlich unterzeichneten Offerte auch schon

früher schriftlich einsenden, wobei sie sich der Adresse: „An die k. k. Berggerichts-Substitution und Frohnamts-Casse zu Laibach,“ zu bedienen haben; diesen Offerten muß aber das Badium pr. 2000 fl. entweder bar oder in Urkunden, wie sie S. 12 und 14 bezeichnet sind, beige-schlossen, oder die Quittung einer k. k. montanistischen Casse beigelegt seyn, bei welcher für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria das Badium bar erlegt wurde. — Auch müssen diese Offerte die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Offerent die diesfälligen, in der Zeitung eingeschalteten, von ihm zu beobachtenden Lieferungsbedingungen genau kenne, und daß er sich denselben in allen Punkten unterwerfe. — Auf Offerte, welchen das vorgeschriebene Badium nicht beiliegt und die vorgedachte Bestätigung nicht beigelegt erscheint, oder bei welchen die beiliegenden Urkunden von der Licitation-Commission nicht als rechtmäßig erkannt werden, wird bei der Licitation keine Rücksicht genommen werden. — 18) Ueber den Licitation-act wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification von Seite des k. k. Oberbergamtes Klagenfurt und respective der hohen Hofkammer in Münz- und Bergwesen vorbehalten; bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitations-Protocoll oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend und der Bestbieter leistet auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntgebung der h. Ratification ausdrücklich Verzicht. — 19) Mehrere, welche die Lieferung in Gesellschaft übernehmen wollen, haften dem k. k. Arar Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue Erfüllung des Vertrages, so wie gegenüber dem k. k. Arar Einer für Alle und Alle für Einen berechtigt sind, daher was immer für eine Anweisung nur an den Einen erlassen zu werden braucht, um auch für den Andern zu gelten. — 20) Der Erststeher leistet auch Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 21) Nach geschlossener Licitations-Verhandlung werden keine nachträglichen Anbote mehr angenommen. — K. K. Bergamt Idria am 8 Februar 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 236. (1) Nr. 6271.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gegeben: Es habe dasselbe über Ansuchen des Caspar Wirant von Laibach,

durch Herrn Dr. Wurzbach, in die executive Feilbietung der, dem Jos. Saller von Brunnndorf eigenthümlichen, ebendasselbst sub H. Z. 97 liegenden, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Nr. 36 u. Rect. Nr. 33 dienstbaren, gerichtlich auf 893 fl. bewertheten Dritthube, wegen aus dem Urtheile ddo. 10. März 1846, Z. 974, schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und es werden daher zur Bornahme derselben die Tagsatzungen auf den 15. März, 15. April und 17. Mai l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt, daß bei der ersten und zweiten Licitation die Pubrealität nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter diesem werde hintangegeben werden, daß jeder Licitant ein Badium von 120 fl. noch vor Beginn der Licitation zu erlegen haben wird, daß der Grundbuchs-extract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 26. December 1846.

Z. 239. (1)

Nr. 13.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird kund gemacht: Es seyen die mit Bescheide vom 12. October v. J., Z. 3038, und Edicte ddo. eodem auf den 7. Jänner, 8. Februar und 11. März l. J., Vormittag um 9 Uhr, im Hause des Executen angeordneten Feilbietungstagsatzungen der, dem Joseph und Ursula Kallin von Losche gehörigen Realitäten, wegen, vom Executionsführer, Herrn Eugen Mayer, ange-suchter Schätzungsergänzung derartig von Amts-wegen zu übertragen, daß die zweite auf den 8. Februar l. J. angeordnete Tagsatzung für die erste, die auf den 11. März l. J. angeordnete für die zweite bestimmt, und für die dritte ein neuerlicher Termin auf den 12. April l. J., mit Beibehaltung des Ortes und der Stunden anberaumt wird.

Bezirksgericht Wippach am 4. Jänner 1847.

Anmerkung: Die erste Feilbietungstagsatzung wurde zufolge einverständlichen Anlangens des Executionsführers und Executen nicht abgehalten und ist als geschehen anzusehen.

Z. 242. (1)

Nr. 433.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Franz Mahorzhib von Senosetsch, als Cessionär des Mathias Premrou von Bründel, des Michael Turza von Senosetsch und des Anton Mejak von ebenda, pet. in Summa schuldiger 209 fl. 31 fr. c. s. c., wider Maria Premrou von Bründel, in die Liebertragung der mit Bescheide vom 9. October v. J., Z. 3038, auf den 11. d. M. anberaumten dritten Feilbietung der, der Executinn gehörigen, sub Urb. Nr. 354/4 der Herrschaft Senosetsch zinsbaren Viertthube sammt An- und Zugehör, unter vorigem Anhange ge gewilliget, und die Bornahme derselben auf den 28. April l. J., Vormittags 9 Uhr, in loco Bründel festgesetzt worden, wozu Kaufliebhaber am oberwähnten Tage zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Senosetsch am 11. Februar 1847.